

1. Nutzungszweck

In der Prittwitzstraße steht allen Hochschulangehörigen der Raum F011 als „Stillzimmer und Familienraum“ zur Verfügung, der mit einer Couch, einer kleinen Büroecke, Spielzeug, einem Wickeltisch und einem Waschbecken ausgestattet ist. Zur besseren Lesbarkeit im Folgenden als „Familienzimmer“ betitelt. Das Familienzimmer steht allen Hochschulmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung, die erziehungsberechtigt für ein oder mehrere Kinder sind.

Das Familienzimmer dient der besseren Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie und soll es den Eltern ermöglichen, ihre Kinder, wenn notwendig, mit an die Hochschule zu bringen und dort in kindgerechter Atmosphäre zu beschäftigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Betreuung durch Dritte unvorhergesehen ausfällt und sich kurzfristig keine andere Möglichkeit zur Betreuung findet.

Hierbei muss die Aufsichtspflicht entweder selbst erfüllt oder an eine andere, dem Kind vertraute, Person übertragen werden. Die Haftung bleibt stets beim hochschulangehörigen Nutzer.

Durch die Nutzung des Raumes werden die folgenden Nutzungsregelungen anerkannt.

2. Nutzungsregelungen

Grundsätzliches

Die Belegung ist unentgeltlich, erfolgt auf eigene Gefahr und es besteht kein Rechtsanspruch zur Nutzung des Raumes.

Der Raum ist keine Alternative zu den regulären Betreuungsangeboten oder zur Ferienbetreuung und darf nicht zur Überbrückung der Schulferien genutzt werden, da die Ferienzeiten frühzeitig bekannt und planbar sind.

Der Aufenthalt von Kindern im Familienraum ohne die Anwesenheit einer erwachsenen Aufsichtsperson ist untersagt.

Erbringung der Arbeitsleistung

Beschäftigte müssen im Vorfeld ihre Vorgesetzten informieren, damit der Nutzung des Raumes keine dienstlichen Belange entgegenstehen.

Die Arbeitszeit ist wie üblich zu erfassen und das Erbringen der Arbeitsleistung darf durch die Nutzung des Familienraumes nicht beeinträchtigt werden.

Zugang/Schlüssel

Der Leihschlüssel kann entweder telefonisch oder per E-Mail im Infocenter tageweise verbindlich reserviert werden. Es kann auch ein Schlüssel über einen längeren Zeitabschnitt (z.B. Schwangerschaft, Stillzeit, ...) dauerhaft geliehen werden, bei Bedarf hierfür bitte bei der Gleichstellung melden.

Die Schlüsselausgabe und die Rückgabe erfolgt ausschließlich persönlich über die auf der Homepage der Gleichstellung genannten Stellen. Bei vorhandenem eigenem Schlüssel, kann eine Schließberechtigung für den Familienraum dauerhaft vergeben werden und ist über den technischen Dienst zu beantragen (Schließgruppe „Familienraum“).

3. Verhalten im Stillzimmer und Familienraum

Bitte beachten Sie stets die generellen und aktuellen Hochschulregelungen, die auch für den Familienraum gelten wie bspw. Betretungsregelungen auf Grund akuter Infektionslagen.

Grundsätzlich gilt für das Familienzimmer die Hausordnung der THU.

Die Betreuung von Kindern mit ansteckenden Krankheiten (wie z.B. Masern, Windpocken, Mumps, Scharlach, Röteln oder Läusen) ist im Familienraum nicht gestattet. Auch für Eltern mit ansteckenden Krankheiten ist der Zutritt verboten.

Nach Gebrauch ist der Familienraum in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Eine zufriedenstellende Nutzung kann nur dadurch gewährleistet werden, dass mit dem Inventar pfleglich umgegangen wird. Es dürfen keine Gegenstände entfernt werden.

Alle elektrischen Geräte sowie das Licht sind bei Verlassen des Raumes auszuschalten und der Raum ist abzuschließen.

4. Haftung

Der Familienraum ist ein Studien- und Büroraum und keine Kindertageseinrichtung. Weder der Raum noch das übrige Gebäude erfüllen die an Kindertageseinrichtungen gestellten erhöhten baulichen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen. Die dort geltenden besonderen Maßstäbe können hinsichtlich des Familienzimmers nicht angelegt werden. Durch die Nutzung des Raums erkennen Eltern dies an und stellen die THU, soweit gesetzlich zulässig, von jeglicher Haftung frei.

Für zur Verfügung gestellte Gegenstände (z.B. Spielzeug) im Familienzimmer übernimmt die THU ebenfalls keine Haftung. Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Kind mit altersgerechtem Spielzeug in diesem Raum spielt.

Die Nutzung des Familienzimmers geschieht auf eigene Gefahr. Die Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hochschulgäste sowie Studierenden gegenüber der gesetzlichen

Unfallversicherung der Hochschule bleiben dabei unberührt. Für die mitgebrachten Kinder besteht kein Unfallversicherungsschutz über die Hochschule. Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für mitgebrachte Gegenstände.

Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt der anwesenden Aufsichtsperson. Die THU haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt gleichermaßen für Schäden, die durch Kinder an Einrichtungen und Gegenständen hervorgerufen werden, wenn die Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

Erhöhte Anforderungen an die Aufsichtspflicht bestehen außerhalb des Familienraums, insbesondere in Gängen, Sanitäreinrichtungen, Büros und Laboren. Kinder dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Familienzimmer sowie im gesamten Hochschulbereich aufhalten.

Ulm, den 10.03.2021

gez. V. Reuter

Prof. Dr. Volker Reuter (Rektor)

Bekanntmachung:

Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 22.03.2021 bis 06.04.2021 durch Aushang.
Ergänzend in elektronischer Form ab dem 15.03.2021.

Ulm, den 10.03.2021

gez. i.V. S. Völker

Iris Teicher (Kanzlerin)